

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend
ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird
(Oö. Straßengesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Artikel I

Das Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Andere Bundesländer, Gemeinden und sonstige Dritte können Beiträge zu Planung, Bau oder Erhaltung von Landesstraßen an das Land (Landesstraßenverwaltung) leisten."

2. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- *Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2014;*
- *Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;*
- *Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013;*
- *Bundesstraßen-Übertragungsgesetz und Bundesgesetz über die Auffassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002."*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Begründung

Zu Art. I Z 1 (§ 16 Abs. 4):

Diese Bestimmung ermöglicht die Beteiligung von anderen Bundesländern, Gemeinden und sonstigen Dritten (juristische oder natürliche Personen) an der Finanzierung der Planung, des Baues und der Erhaltung von Landesstraßen oder Landesstraßenteilen, wenn die Errichtung der entsprechenden Landesstraße oder des Landesstraßenteiles nicht allein im öffentlichen Interesse des Landes Oberösterreich, sondern auch im öffentlichen oder privaten Interesse von anderen Bundesländern, Gemeinden oder sonstigen Dritten begründet ist.

Die Formulierung orientiert sich an § 10 Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971, welcher eine ähnlich lautende Bestimmung für Bundesstraßen enthält. Gemeinsame Interessen für Straßenbaumaßnahmen der Landesstraßenverwaltung mit Dritten können sich zum Beispiel mit der Asfinag im Bereich von Autobahnanschlussstellen ergeben, mit Eisenbahnunternehmen im Bereich von Eisenbahnkreuzungen, mit Nachbarbundesländern im Zuge von Grenzstraßen oder -brücken und mit Gemeinden oder sonstigen Dritten im Zuge von gemeinsamen Maßnahmenpaketen.

Zu Art. I Z 2 (§ 41 Abs. 1):

In dieser Bestimmung werden lediglich die erforderlichen statischen Verweise auf Bundesgesetzte angepasst.

Linz, am 12. März 2015

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Schillhuber, Astleitner, Ecker, Höckner, Langer-Weninger, Gattringer, Schulz, Priglinger, Hingsamer, Csar

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Schwarz, Wageneder, Reitsamer